

SZ_GERICHTE BEK 2025 26 vom 24. Juli 2025

SZ Gerichte, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_26

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 26 du 24 juillet 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 26 del 24 luglio 2025

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwalt B._____.

E. 2

Die Beschwerdekammer erwog zur Aufhebung der ersten Nichtanhandnahmeverfügung (BEK 2024 84 vom 9. April 2024 E. 3.b): Die Staatsanwaltschaft befasst sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit dem angezeigten Sachverhalt, wonach vorliegend eine gesetzlich verbotene Übertragung von Informationen über den Bezug von Ergänzungsleistungen stattgefunden habe. Auch erwägt sie in rechtlicher Hinsicht nicht, ob Art. 69f RTVG (insbesondere auch Abs. 3 dieser Bestimmung) über Art. 9 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 61 lit. b DSGVO auf den verzeigten Sachverhalt anwendbar sei. Folgedessen vermag die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung keine offensichtliche Straflo-sigkeit des verzeigten Vorfalles darzutun.

Kantonsgericht Schwyz 3 a) Der Beschwerdeführer schliesst aufgrund der Frankatur der Verfügung betreffend die Aufhebung der Befreiung von der Haushaltsabgabe für Radio und Fernsehen bei Bezug von Ergänzungsleistungen vom 28. September 2023 (U-act. 8.1.002), dass das entsprechende Schreiben nicht am Sitz der Beschwerdegegnerin, sondern unzulässigerweise durch einen externen Druckdienstleister in Zürich-Mülligen bearbeitet worden sei. Die Staatsanwaltschaft hingegen verneint inzwischen einen hinreichenden Anfangsverdacht, weil vom Ort der Übergabe eines Schreibens an die Post nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden könne, wo und von wem die inkriminierte Verfügung betreffend die Aufhebung der Befreiung von der Haushaltsabgabe für Radio und Fernsehen bei Bezug von Ergänzungsleistungen verfasst worden sei (angef. Verfügung E. 6). Indes hält der Beschwerdeführer dafür, die Annahme der Staatsanwaltschaft sei abwegig, die Beschwerdegegnerin mit ihren wenigen Mitarbeitern würde Korrespondenz bezüglich der Befreiung von der Haushaltsabgabe für Bezüger von Ergänzungsleistungen an ihrem Sitz ausdrucken und zur Postaufgabe mehr als 40 Minuten ins 54 km entfernte Postzentrum Zürich-Mülligen transportieren. Ferner sei es willkürlich anzunehmen, ein rechtswidriges Verhalten der Beschwerdegegnerin wäre längst rufbar geworden. b) Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist (BEK 2021 113 vom

19. November 2021 E. 5.a m.H. u.a. auf BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass am Ort der Übergabe von Sendungen an die Post die entsprechenden Personendaten bearbeitet werden. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass dieser Ort nicht mit dem Sitz der Beschwerdeführerin identisch ist, darauf geschlossen werden, dass ein externer

Kantonsgericht Schwyz 4 Dienstleister nach Art. 9 Abs. 1 und 2 DSG i.V.m. Art. 69f Abs. 3 RTVG unzulässige Einsicht in die verschickten Personendaten erhält. Hinzu kommt vorliegend, dass überhaupt keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, dass unbefugte Dritte in die Post Einblick nahmen. Soweit der Beschwerdeführer aufgrund der Entfernung des Postaufgabeortes vom Sitz der Beschwerdeführerin annimmt, es müsse ein externer Dienstleister die Personendaten bearbeitet haben, erweist sich diese Annahme daher als blosser Vermutung. Sie vermag trotz der nicht unerheblichen Distanz zwischen Sitz und Postaufgabeort keinen hinreichenden Anfangsverdacht auf konkretes strafbares Verhalten zu begründen. Insofern ist kein Sachverhalt ersichtlich, der den Straftatbestand von Art. 61 lit. b DSG erfüllen könnte und ist die Nichtanhandnahme nicht zu beanstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.